

Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Stadt Geisenheim

Aufgrund des § 82 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S.2), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Geisenheim am 15. November 2001 für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Der Ortsbeirat und seine Mitglieder

§ 1

Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsbeirat vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner seines Ortsbezirkes gegenüber der Gesamtgemeinde.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat hören den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Die Anhörung erfolgt durch eine schriftliche Stellungnahme des Ortsbeirates, die innerhalb einer Frist von einem Monat an den Stadtverordnetenvorsteher oder die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. an den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin zu richten ist. Der Stadtverordnetenvorsteher oder die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (3) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt

berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, dass für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, welche die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.

- (4) Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat können dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs.2 gilt entsprechend.
- (5) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Der Stadtverordnetenvorsteher oder die Stadtverordnetenvorsteherin teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.
- (6) Den Ortsbeiräten werden aus folgenden im Haushaltsplan ausgewiesenen Haushaltsstellen Haushaltsmittel zur endgültigen Entscheidung zur Verfügung gestellt:
 - 1 Heimatpflege -Ortsverschönerung-
 - 2 Kinderspielplätze,
Unterhaltung der Anlagen
 - 3 Park- und Gartenanlagen, Unterhaltung
 - 4 Park- und Gartenanlagen, Begrünung
 - 5 Mittel zur Verfügung der Ortsbeiräte

Die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel sind dem Haushaltsplan zu entnehmen.

§ 2

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem Ortsvorsteher oder der Ortsvorsteherin an und legen diesem oder dieser die Gründe dar.
- (3) Ein Mitglied des Ortsbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem Ortsvorsteher oder der Ortsvorsteherin vor Beginn, spätestens aber vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 3

Treuepflicht

Die Mitglieder des Ortsbeirates dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen handeln.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Ortsbeirates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

II. Vorsitz im Ortsbeirat

§ 5

Konstituierung, Einberufen der Sitzungen

- (1) Der/die bisherige Ortsvorsteher/in hat den Ortsbeirat binnen 6 Wochen nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzungen einzuberufen. Ihm/ihr ob-

liegt die Leitung der Sitzung bis die Neuwahl des/der Ortsvorstehers/in erfolgt ist. Bewirbt er/sie sich erneut um die Funktion des/der Ortsvorstehers/in, so leitet das an Jahren älteste Mitglied des Ortsbeirates die Wahl.

- (2) Die Mitglieder des Ortsbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte einen oder eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Der oder die Vorsitzende des Ortsbeirates trägt die Bezeichnung „Ortsvorsteher“ bzw. „Ortsvorsteherin“.
- (3) Der Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen des Ortsbeirates so oft wie es die Geschäfte erfordern ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ortsbeirates, der Magistrat, oder der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Ortsbeirates fallen. Die Antragsteller und/oder die Antragstellerinnen haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (4) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem Ortsvorsteher oder der Ortsvorsteherin im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
- (5) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates, an den Magistrat und an den Stadtverordnetenvorsteher oder die Stadtverordnetenvorsteherin sowie zur Kenntnis an alle Stadtverordneten, die in dem Ortsbezirk wohnen. zusätzlich erhalten die Ortsvorsteher der übrigen Ortsbezirke und die Fraktionsvorsitzenden eine Einladung zur Kenntnis. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates anzugeben.

(6) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann der Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Der Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin muss auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

§ 6

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Ortsbeirates. Ist er oder sie verhindert, so ist der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin zu seiner oder ihrer Vertretung berufen.
- (2) Der Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im übrigen hat er oder sie die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er oder sie handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht im Sinne von § 12 und 13 aus.

III. Sitzungen des Ortsbeirates

§ 7

Öffentlichkeit

- (1) Der Ortsbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.

- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, welche in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum Zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 9

Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen

- (1) Der Magistrat kann an den Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Gleiches gilt für den Stadtverordnetenvorsteher oder die Stadtverordnetenvorsteherin.

- (2) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin spricht für den Magistrat. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat einen anderen Stadtrat oder eine andere Stadträtin als Sprecher oder als Sprecherin benennen.
- (3) Die Ortsbeiräte können Vertreter und Vertreterinnen derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
- (4) Der Ortsbeirat kann beschließen, dem Kinder- und Jugendparlament in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.
- (5) Der Ortsbeirat kann über die Regelung des Abs. 3 hinaus beschließen, sonstigen Vertretern und Vertreterinnen von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Rederecht zu gewähren.
- (6) Stadtverordnete, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören sind berechtigt, an allen Ortsbeiratssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

IV. Gang der Verhandlung

§ 10

Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Der Ortsbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder

- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

- (2) Der Ortsbeirat kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates zustimmen.

§ 11

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Der Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Ortsbeirates und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht des Ortsvorstehers oder der Ortsvorsteherin
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung nicht anders beseitigen lässt.

Kann sich der Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin kein Gehör verschaffen, so verlässt er oder sie den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 12

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ortsbeirates und des Magistrates

- (1) Der Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin ruft Mitglieder der Ortsbeirates und sonstige Redeberechtigte zur Sache, die bei ihrer Rede vom

Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er oder sie kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn der oder die Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.

- (2) Der Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin entzieht dem Mitglied des Ortsbeirates oder sonstigen Redeberechtigten das Wort, wenn er oder sie es eigenmächtig ergriffen haben. Ist das Wort entzogen, so wird es ihm bzw. ihr zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Der Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin ruft Mitglieder des Ortsbeirates oder sonstige Redeberechtigte bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten bei Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Der Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin kann Mitglieder des Ortsbeirates oder sonstige Redeberechtigte bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für ein oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Der oder die Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

V. Niederschrift

§ 13 Protokoll

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist ein Protokoll zu fertigen. Es soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie der Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten.

Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine bzw. ihre Abstimmung in dem Protokoll festgehalten wird.

- (2) Das Protokoll ist von dem Ortsvorsteher oder der Ortsvorsteherin sowie von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen. Der Schriftführer oder die Schriftführerin ist für den Inhalt des Protokolls allein verantwortlich. Die von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Schriftführer bzw. Schriftführerinnen führen auch die Protokolle in den Ortsbeiratssitzungen.
- (3) Das Protokoll liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer von einer Woche im Rathaus, Zimmer 109, zur Einsicht für die Mitglieder des Ortsbeirates und des Magistrates offen. Gleichzeitig sind den Mitgliedern des Ortsbeirates und den Fraktionsvorsitzenden Abschriften des Protokolls zuzuleiten.
- (4) Mitglieder des Ortsbeirates sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei dem Ortsvorsteher oder der Ortsvorsteherin schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung.

VI. Schlussvorschriften

§ 14 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Sofern die Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung entsprechend.

§ 15
Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied des Ortsbeirates sind eine Textausgabe der Hessischen Gemeindeordnung sowie eine Satzungsmappe auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt die in Satz 1 getroffene Bestimmung auch für die geänderte Fassung.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 29.04.1982 inklusive der 1. Änderung vom 03.12.1991 außer Kraft.

Geisenheim, den 15. November 2001

.....
Manfred Tomala
(Stadtverordnetenvorsteher)